



- 34008 -

## Vorbereitender Sitzungsbericht

der Berichterstatterin I. Boruta

<u>Laufende Nr.</u>	<u>Parteien</u>	<u>Schriftliches Verfahren</u>	<u>Spruchkörper</u>	<u>Sprache</u>
F-44/05 RENV	<b>Guido Strack</b> Herr Rechtsanwalt H. Tettenborn Herr Rechtsanwalt N. Lödler  gegen  <b>Europäische Kommission</b> Herr H. Krämer Frau B. Eggers	<u>Urteil des GEU</u> 09/12/2010  <u>Schriftsatz Kläger</u> 21/02/2011  <u>Schriftsatz Beklagte</u> 12/04/2011	<u>Zweite Kammer:</u> M. I. Rofes i Pujol (Präs.) I. Boruta K. Bradley  <u>Berichterstatter:</u> I. Boruta	DE

### Gegenstand des Rechtsstreits

- Herr Strack beantragte mit Klageschrift, die am 17. Juni 2005 bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften einging, im Wesentlichen die Aufhebung der Entscheidung des Amts für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, mit der seine Bewerbung um die Stelle eines Leiters des Referats „Ausschreibungen und Verträge“ (A5/A4) dieses Amts (im Folgenden: streitige Stelle) abgelehnt worden war, und der Entscheidung, Herrn A auf die streitige Stelle zu ernennen, sowie die Verurteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Zahlung von Schadensersatz für den erlittenen immateriellen Schaden.
- Der Kläger stützte seine Aufhebungsanträge auf fünf Klagegründe:
  - Verstoß gegen den Beschluss der Kommission vom 28. April 2004 betreffend die mittlere Führungsebene, veröffentlicht in den *Verwaltungsmitteilungen* Nr. 73-2004 vom 23. Juni 2004 (im Folgenden: Beschluss vom 28. April 2004);
  - Verstoß gegen Art. 11a und Art. 22a Abs. 3 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut);
  - offensichtlicher Ermessensfehler;
  - Verstoß gegen Art. 25 des Statuts;
  - Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Fürsorgepflicht.
- Mit Beschluss vom 15. Dezember 2005 verwies das Gericht erster Instanz die Rechtssache gemäß Art. 3 Abs. 3 des Beschlusses 2004/752/EG, Euratom des Rates vom 2. November 2004 zur Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. L 333, S. 7) an dieses Gericht. Die Klage wurde unter dem Aktenzeichen F-44/05 in das Register der Kanzlei des Gerichts eingetragen.

4. Mit Urteil vom 25. September 2008, Strack/Kommission (F-44/05, im Folgenden: Urteil vom 25. September 2008), hob das Gericht die Entscheidung über die Ablehnung der Bewerbung des Klägers auf, verurteilte die Kommission, an ihn 2 000 Euro als Ersatz seines immateriellen Schadens zu zahlen, und wies die Klage im Übrigen ab.
5. Mit Schriftsatz, der am 3. Dezember 2008 bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz einging, legte die Kommission ein Rechtsmittel ein, das unter dem Aktenzeichen T-526/08 P in das Register der Kanzlei dieses Gerichts eingetragen wurde.
6. Am 10. Februar 2009 legte der Kläger ein Anschlussrechtsmittel gegen das angefochtene Urteil ein.
7. Auf das Rechtsmittel der Kommission und das Anschlussrechtsmittel des Klägers hat das Gericht der Europäischen Union das Urteil vom 25. September 2008 teilweise aufgehoben und die Sache an das Gericht zurückverwiesen (Urteil vom 9. Dezember 2010, Kommission/Strack, T-526/08 P). Die Rechtssache ist unter dem Aktenzeichen F-44/05 RENV in das Register der Kanzlei des Gerichts eingetragen worden.

### Anträge der Parteien

Der Kläger beantragt,

- Kenntnis zu nehmen von der gemäß Art. 91 des Statuts eingereichten Klage;
- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die ablehnende Beschwerdeentscheidung der Anstellungsbehörde vom 22. März 2005 aufzuheben;
- die ablehnende Entscheidung der Kommission vom 19. November 2004 über seine Bewerbung aufzuheben;
- das Bewerbungsverfahren COM/A/057/04 aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn Schadensersatz in Höhe von 5 000 Euro für den von ihm wegen des rechtswidrig durchgeführten Bewerbungsverfahrens und der verspätet erteilten Ablehnungsentscheidung erlittenen moralischen Schaden zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

- die Klage als unzulässig, hilfsweise als unbegründet abzuweisen;
- über die Kosten des Verfahrens nach den gesetzlichen Vorschriften zu entscheiden.

### Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

8. Das Gericht ersucht die Parteien, ihm **bis zum 22. Dezember 2011** ihre Stellungnahme zu der Frage vorzulegen, ob es, falls die angefochtenen Entscheidungen nicht aufgehoben werden sollten, dem Kläger von Amts wegen Schadensersatz zusprechen kann, damit der im Urteil vom 25. September 2008, Strack/Kommission (F-44/05), festgestellte Verstoß gegen den Beschluss vom 28. April 2004 nicht folgenlos bleibt.
9. Die Parteien werden außerdem gebeten, während der mündlichen Verhandlung in ihren mündlichen Ausführungen auf die Frage einzugehen, welche Auswirkung es auf die vorliegende Rechtssache hat, dass der am Ende des streitigen Einstellungsverfahrens ernannte Beamte nicht mehr diese Stelle bekleidet.

### Ablauf der mündlichen Verhandlung

10. Die Vertreter der Parteien werden gebeten, für ihre einleitenden Ausführungen **20 Minuten** je Partei nicht zu überschreiten und, da die Richter die Schriftsätze kennen, deren Inhalt in ihren mündlichen Ausführungen nicht noch einmal wiederzugeben.

**I. Boruta**  
Berichterstatteerin